

Allgemeine Geschäftsbedingungen

zwischen Aussteller und Veranstalter (d75events – Thomas Dohm,56379 Laurenburg) für den Kunst- & Handwerkermarkt

1. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt für den „KUNST- & HANDWERKERMARKT“ sind ausschließlich Anbieter von künstlerischen Unikaten, die in Handarbeit hergestellt werden (Kunsthandwerkliche Gegenstände) sowie Anbieter von Zubehör, Materialien und Werkzeuge zur Erstellung künstlerischer Unikate (**nachfolgend Aussteller**). Das Spektrum der angebotenen Objekte umfasst alle Bereiche künstlerischer Gestaltung. Massendrucksachen, Poster und Kunstgewerbeartikel sowie Fabrikware sind nicht zugelassen. Bei einigen Veranstaltungen sind zusätzlich Anbieter von hochwertigen Gartenartikeln (Gartenmöbel, Gartenarchitektur, Blumendesign etc.) zugelassen (**nachfolgend gleichfalls Aussteller**). Im Allgemeinen behält sich d75events – Thomas Dohm (**nachfolgend Veranstalter**) vor, die Teilnahme von Ausstellern unter Angabe von triftigen Gründen zu Verwehren.

2. Standanmeldung

Die Anmeldung ist vom Aussteller vollständig ausgefüllt an den Veranstalter zurückzugeben. Mit der Absendung des Anmeldeformulars an den Veranstalter hat der Aussteller ein verbindliches Angebot abgegeben, an welches dieser vier Wochen gebunden ist. Mit Zusendung der Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter an den Aussteller wird das Angebot des Ausstellers durch den Veranstalter angenommen. Eine Buchung ist grundsätzlich nur für alle Veranstaltungstage möglich. Sonderwünsche werden, falls möglich, berücksichtigt. Eine Entscheidung über die Zulassung des Ausstellers zu der Veranstaltung obliegt alleine dem Veranstalter.

3. Standgebühr und sonstige

Entgelte / Ermäßigungen/Kautio

Die Teilnahmebestätigung erfolgt durch den Veranstalter rechtzeitig vor der Veranstaltung in schriftlicher Form. Die in der Teilnahmebestätigung ausgewiesene Standgebühr ist innerhalb der Zahlungsfrist auf das angegebene Konto zu entrichten. Erteilt der Aussteller dem Veranstalter ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat (bei entsprechender Angabe in der verbindlichen Anmeldung), wird die Standgebühr vier Wochen vor dem Veranstaltungsdatum von dem angegebenen Konto abgebucht.

Die Standgebühr setzt sich aus der Miete für jeden lfd. Meter Standfläche zzgl. der Gebühr für eine evtl. Tisch- und Stuhlmiete sowie Stromanschluss zusammen. Die Tarife sind dem jeweiligen verbindlichen Anmeldeformular zu entnehmen.

Für die Märkte in Recklinghausen wird pro gebuchter Veranstaltung eine Müllgebühr in Höhe von 6,00 € inkl. MwSt. erhoben.

Für Außenveranstaltungen (Open-Air) ist jeder Aussteller verpflichtet, pro angemieteten Stand eine Kautio in Höhe von € 150,00 zu zahlen. Die Kautio ist entweder vorab zu überweisen oder wird per SEPA-Basis-Lastschriftmandat vom Konto des Ausstellers eingezogen. Der Veranstalter ist berechtigt bei Nichterbringung der Kautio den Aussteller von der Teilnahme auszuschließen. Die Standgebühren sind in diesem Fall dennoch als Schadenersatz fällig.

Bei Einzug des Standgeldes mittels SEPA-Basis-Lastschrift vor der jeweiligen Veranstaltung (Zahlungseingang beim Veranstalter vor Veranstaltungsbeginn!) bleiben die vorgenannten Preise unverändert. Bei Bezahlung per Überweisung erhebt der Veranstalter eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 € inkl. MwSt., bei Barzahlung am Veranstaltungstag wird vom Veranstalter eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 € inkl. MwSt. erhoben.

4. Standaufbau / Standabbau

Mit dem Standaufbau kann grundsätzlich am ersten Veranstaltungstag begonnen werden. Einen eventuell möglichen früheren Standaufbau wird dem Aussteller max. eine Woche vor Beginn der Veranstaltung auf Anfrage mitgeteilt. Die Aussteller haben sich zur Platzzuweisung bei dem Veranstalter oder seinen Mitarbeitern zu melden. Der Veranstalter wird im Eingangsbereich der Veranstaltungsstätte ein Informationsbüro einrichten. Der Standaufbau muss spätestens 30 min vor Beginn des Veranstaltungstages abgeschlossen sein. Diese Zeiten können sich im Einzelnen ändern. Hierüber erhält der Aussteller jedoch eine gesonderte Nachricht. Der Standabbau darf erst **nach Ende** der Veranstaltung durchgeführt werden. Ein vorzeitiger Abbau kann insbesondere bei einer Außenveranstaltung mit einer einmaligen pauschalen Strafgebühr in Höhe von € 150,00 geahndet werden. **Die Strafgebühr kann mit der Kautio einbehalten werden.**

5. Veranstaltungsdauer

Die Veranstaltung ist für das Publikum in der Regel von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist Einlass für die Aussteller eine Stunde vor Besuchereinlass. An einigen Tagen können Veranstaltungsdauer und Öffnungszeit aufgrund gesetzlicher, ordnungsbehördlicher oder sonstigen Gründen variieren. Dies wird den Ausstellern rechtzeitig mitgeteilt.

Der Standabbau darf erst nach Veranstaltungsende begonnen werden. Etwaige Zuwiderhandlungen und dadurch verhängte Ordnungsgelder sind vom jeweiligen Aussteller zu tragen.

6. Ausstellungsstand

a) Standfläche:

Die Standtiefe beträgt grundsätzlich mindestens 2,00 m, d.h. jeder Aussteller hat pro einem lfd. Meter gemieteter Standfläche einen Bereich von einem lfd. Meter Verkaufsfront x 2,00 Meter Standtiefe zur Verfügung. Auf dieser Fläche befindet sich sein Verkaufs- und Ausstellungsraum während der Veranstaltung. Die gemietete Standfläche muss mindestens zwei lfd. Frontmeter betragen, damit eine ausreichende visuelle Warenpräsentation gewährleistet ist. Ausstellungsstände mit größerer Standtiefe sind bei der Anmeldung anzugeben; eine Sonderpreisberechnung ist dann unerlässlich. Bei den Planungen sollten die Aussteller davon ausgehen, dass die Stände grundsätzlich ohne Abstand nebeneinanderstehen.

b) Standinhaber

Jeder Aussteller ist verpflichtet, an seinem Stand gut sichtbar die vollständige Adresse des Standinhabers anzubringen. Sämtliche zum Verkauf angebotenen Objekte unterliegen der Preisauszeichnungspflicht. Sollte gegen gewerberechtliche Verordnungen der Ordnungsbehörde verstoßen werden, so ist der Aussteller automatisch von der Veranstaltung ausgeschlossen. Etwaige Bußgelder der Ordnungsbehörden sind vom Aussteller zu tragen. Der Aussteller ist dazu verpflichtet, alle im Rahmen seines Gewerbes erforderlichen Dokumente im Zeitraum der Veranstaltung mit sich zu führen, sowie eine gültige Haftpflichtversicherung für seinen Marktstand vorzuhalten. Die Dokumente sind dem Veranstalter auf Verlangen vorzuzeigen.

c) Eigener Stand

Der Verkaufsstand ist von den Ausstellern selbst mitzubringen. Es können jedoch auf Wunsch Verkaufstische und Stühle (siehe Punkt 3) angemietet werden.

d) Reinigung

Der Verkaufsplatz bei einer Außenveranstaltung ist sauber zu verlassen. Jeder Aussteller ist für die Säuberung seiner Standfläche verantwortlich, **andernfalls wird eine pauschale Reinigungsgebühr in Höhe von € 50,00 fällig.**

Allgemeine Geschäftsbedingungen

zwischen Aussteller und Veranstalter (d75events – Thomas Dohm,56379 Laurenburg) für den Kunst- & Handwerkermarkt

e) Standdekoration

Im Interesse eines guten Gesamtbildes ist es erforderlich, dass die Verkaufsstände vom Aussteller geschmackvoll und dekorativ für die Besucher zu gestalten sind. Das vollständige Abdecken der Stände mit Dekorationsstoffen ist in jedem Fall erforderlich. Das Bekleben der Wände und Einschlagen von Nägeln in die Wände sowie sonstige Eingriffe in den Ursprungszustand der Veranstaltungsstätte ist grundsätzlich nicht gestattet. Etwaige Zuwiderhandlungen und daraus resultierende Beschädigungen sind vom Aussteller zu tragen.

7. Stromanschluss

Im Allgemeinen werden Stromanschlüsse vom Veranstalter nach vorheriger Absprache und gegen Übernahme der Kosten zur Verfügung gestellt. Die Stromanschlusskosten entnehmen Sie bitte dem verbindlichen Anmeldeformular.

Sollte der Aussteller einen Stromanschluss in Anspruch nehmen, so muss er für Lampen, Verlängerungskabel und Mehrfachstecker sowie sonstige technische Geräte nach VDE Norm selber sorgen. Die verwendeten Kabeltrommeln sind aus Sicherheitsgründen stets vollständig abzurollen. Für die Stromabnahme sind ausschließlich VDE-geprüfte Anlagen zu verwenden.

8. Mehrtägige Veranstaltungen

Bei mehrtägigen Veranstaltungen in Hallen oder sonstigen Häusern können die Verkaufsstände über Nacht stehenbleiben.

9. Veranstaltungsänderungen

Sollte die Veranstaltung aus zwingenden Gründen auf einen anderen als den vorgesehenen Zeitpunkt verlegt werden oder sollte sich der Veranstaltungsort ändern, so behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für einen neuen Termin oder Ort Gültigkeit. Der Aussteller kann aus einer Änderung oder Ausfall der Veranstaltung keine Schadensersatzansprüche herleiten. Falls angekündigte Veranstaltungen ausfallen, werden die vorab entrichteten Standgelder gutgeschrieben. Der Veranstalter haftet nicht für sonstige, aufgrund ausfallender Veranstaltungen entstehende Nachteile.

10. Rücktritt von der Veranstaltung

Ein Rücktritts Antrag von der Anmeldung ist nur unter Angabe von Gründen per Einschreiben möglich. Bei einer Stornierung im Zeitraum von mehr als sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird eine Bearbeitungspauschale von 50,00 € inkl. MwSt. erhoben. Bei Stornierung mit einer Frist von weniger als sechs Wochen bis zum Veranstaltungsbeginn werden 80% der Standgebühr als Pauschale erhoben.

11. Nichterscheinen

Bei Nichterscheinen zur Veranstaltung bzw. bei Absage am Veranstaltungstag trotz Anmeldung ist die Standgebühr in Höhe der gebuchten Leistungen nach dem Tarif des jeweils gültigen Anmeldeformulars zu entrichten bzw. wird nicht zurückerstattet.

12. Werbung / Fotos

Der Aushang der durch den Veranstalter erstellten Plakate von Ausstellern im Vorfeld der Veranstaltung ist erwünscht. Alle außerordentlichen Werbemaßnahmen sowie das Verteilen von Werbeträgern oder Handzetteln vom Aussteller während der Veranstaltung sind kostenpflichtig und grundsätzlich mit dem Veranstalter abzustimmen und von ihm zu genehmigen. Der Veranstalter behält sich vor, im Rahmen der Veranstaltung erstellte Fotos für weitere Inhalte (Flyer, Plakate, Internetauftritt etc.) frei zu verwenden. Die Nutzungsrechte an diesen Bildern liegen bei Veranstalter.

13. Sicherheit / Kraftfahrzeuge

Der Veranstalter verpflichtet jeden Aussteller, der an seinem Stand offenes Feuer (nur nach vorheriger Genehmigung) zwecks Arbeitsvorführung oder Dekoration verwendet, einen TÜV-geprüften Feuerlöscher innerhalb seines Standes griffbereit zu halten. Die Fahrzeuge der Aussteller sind auf dafür vorgesehene Parkplätze abzustellen. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge oder Fahrzeuge die Gefahren oder Behinderungen hervorrufen, werden auf Kosten des Halters abgeschleppt. Der Veranstalter behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Be- und Entladezeiten eine Strafgebühr in Höhe von € 100,00 zu verlangen. Diese Strafgebühr wird von der Kaution einbehalten werden, wenn der Aussteller sein be- oder entladenes Fahrzeug nicht innerhalb der vom Veranstalter festgesetzten Zeit aus der Ladezone entfernt. Kosten die durch falschgeparkte Fahrzeuge entstehen können dem jeweiligen Aussteller in Rechnung gestellt werden.

14. Untervermietung und Haftung

Eine Untervermietung der Standfläche an Dritte bei Veranstaltungen ist nicht zulässig. Für Personen- und Sachschäden haftet jeder Aussteller in voller Schadenshöhe. Die allgemeine Bewachung übernimmt der Veranstalter. Es wird jedoch keinerlei Haftung vom Veranstalter für die Ausstellungsobjekte übernommen.

15. Einhaltung von

Bestimmungen / Vertragsstrafe

Den Anweisungen des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten. Bei

Nichtbefolgen kann Marktverbot vom Veranstalter ausgesprochen werden. Die daraus entstehenden Kosten sind vom Aussteller zu tragen. Bei Verstößen gegen Bestimmungen der Gewerbeordnung und Auflagen der zuständigen Genehmigungsbehörde sowie bei Verstößen gegen die Marktordnung sind alle anfallenden Kosten zu zahlen. Mündliche Absprachen müssen um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich vom Veranstalter bestätigt werden. Sollten Teile dieser Marktordnung ungültig sein, so sind davon nicht betroffene Teile weiterhin gültig.

16. Anerkennung

Jeder Aussteller erkennt für sich und seine Beauftragten mit der von ihm gestellten Anmeldung oder mit Teilnahme an der Veranstaltung die allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsverbindlich an.

17. Sonstige Bestimmungen

Auf diese Geschäftsbedingungen findet ausschließlich das deutsche Recht Anwendung. Gerichtsstand für alle Ansprüche auf Grund dieses Vertragsverhältnisses sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung des Vertragsverhältnisses ist, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, Laurenburg als Sitz der d75events. Sollte eine Bestimmung der Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Ist eine Bestimmung ungültig, tritt an deren Stelle die gesetzlich zulässige Regelung.

d75events

(Stand: 15.10.2020)